

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neuenkirchen vom 07.09.2021 (VO-34-BO-21-475)

Top 11 3. Änderung des Bebauungsplans "Ihlenfeld-Nord" -
1. Aufstellungsbeschluss
2. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Hinweis: Diese Beschlussvorlage wurde am 31.08.2021 geändert. Der B-Plan (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) wurden an die Vorgaben des Bauausschussvorsitzenden angepasst und haben nun den Stand August 2021.

Zur Befriedigung der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde Neuenkirchen, soll der Bereich, der im B-Plan „Ihlenfeld-Nord“ als Spielplatz ausgewiesen ist umgewidmet und für den Wohnungsbau freigegeben werden.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt:

Aufstellungsbeschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans "Ihlenfeld-Nord". Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.
Der Geltungsbereich umfasst das im anliegenden Lageplan (*Anlage 1*) gekennzeichnete Plangebiet.
2. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 4 weiteren Baugrundstücken, um der hohen Nachfrage nach Baustandorten nachzukommen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4 c ist nicht anwendbar. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 17 Landesplanungsgesetz bei der zuständigen Raumordnungsbehörde einzuholen.

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss:

6. Der Planentwurf über die 3. Änderung des B-Plans „Ihlenfeld-Nord“ wird in der vorliegenden Fassung vom August 2021 gebilligt und beschlossen (*Anlage 2*).
Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom August 2021 gebilligt (*Anlage 3*).
7. Der Entwurf über die 3. Änderung des B-Plans „Ihlenfeld-Nord“ mit der Begründung sind öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt der Einwendungen nicht kannte und nicht kennen musste.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	10	9	0	1

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 26. Oktober 2021

Falk Wiskow
Gemeinde Neuenkirchen
